



**Landesarbeitsgemeinschaft der
Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer in
Brandenburg**

Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Tel.: (03328) 31 92 01
Fax: (03328) 31 92 05

Internet: www.lagje-brandenburg.de
e-mail: schellschmidt@lbv-brandenburg.de

LagJE – Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
in Brandenburg, Dorfstr. 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

**Geschäftszeichen:
MLUL-35-2130/52+45#79442/2022**

20.04.2022

Betreff:

**Beteiligung im Rahmen der Neufassung des Jagdgesetzes für das
Land Brandenburg (BbgJagdG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer in Brandenburg (LagJE) versteht sich als
Interessenvertretung der Grundeigentümer, denen auf ihren
Eigentumsflächen das Jagdrecht zusteht.

Im Rahmen der Verbändebeteiligung beziehen wir zum Entwurf des
neuen Jagdgesetzes für das Land Brandenburg wie folgt Stellung:

Zunächst ist festzuhalten, dass wir stellvertretend für die
brandenburgischen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer den
vorgenannten Entwurf gesamtheitlich ablehnen.

Dem selbstgesetzten Ziel eines „grundlegenden Paradigmenwechsels“ im
brandenburgischen Jagdrecht wird der vorlegte Gesetzesentwurf in
keiner Weise gerecht. Der Gesetzesvorschlag ist bereits nicht
praxistauglich, enthält darüber hinaus aber insbesondere auch massive
Widersprüche und dürfte verfassungsrechtlich problematisch sein.

Zentraler Kritikpunkt ist die Tatsache, dass die Regelungen des Gesetzesvorschlags unvermeidbar zu einer Zersplitterung der Jagdausübung und insbesondere auch zu einer Zerschlagung bestehender Jagdgenossenschaften führen wird.

1. Zerschlagung der Jagdgenossenschaften

Die Zerschlagung der Jagdgenossenschaften begründet sich in einem Zusammenspiel mehrerer Regelungen, die ihrerseits das bestehende – und bewährte – Reviersystem abschaffen.

Höchst problematisch ist bereits die gesetzlich vorgesehene, optionale Möglichkeit, jederzeit zum Jagdjahresende Eigentumsflächen von einzelnen Eigentümern oder Zusammenschlüsse von mehreren ab 10 ha aus dem Gemeinschaftliche Jagdbezirk oder anderen großen Eigenjagdbezirken herauszunehmen (auf § 6 Absatz 3 und 4 des Entwurfs wird verwiesen).

Mit der Einräumung des genannten Optionsrechts kommt es zu einer Durchlöcherung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch eine theoretisch unbegrenzte Vielzahl fremdbewirtschafteter „Bejagungsenklaiven“. Soweit dies die Attraktivität des Jagdbezirks hinsichtlich seines jagdlichen Wertes bereits maßgeblich mindert, wird dieser Missstand noch um einen weiteren, ganz zentralen Faktor erheblich verschlechtert. Auch der Abschluss von Jagdpachtverträgen dient dem vornehmlichen Ziel, Rechtssicherheit zwischen den Jagdgenossenschaften und den Jagdpächtern als Vertragsparteien herbeizuführen. Die Attraktivität einer Anpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke wird durch die in § 6 Absatz 3 und 4 vorgesehene Regelung jedoch nochmals empfindlich geschmälert. Die Regelung bewirkt, dass abgeschlossene Jagdpachtverträge in rechtlicher Hinsicht keinerlei Vertrauensschutz mehr entfalten, da generell mit nachfolgenden Ausgliederungsanträgen zu rechnen sein wird. Dieser Umstand widerspricht auch dem generellen Rechtsgrundsatz, wonach Verträge grundsätzlich zu halten sind („*pacta sunt servanda*“).

Konsequenterweise ist festzuhalten, dass die brandenburgischen Jagdgenossenschaften funktionsunfähig gemacht werden, was sich zusammenfassend durch folgende Faktoren begründet:

- Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft durch optionales Ausgliederungsrecht
- Herausbildung von „Rest-Jagdgenossenschaften“ mit einzelnen, „verbliebenen“ Bejagungsenklaiven

- Finanzielle Schräglage wegen Nichtverpachtbarkeit oder erforderlicher Eigenbewirtschaftung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- Aufbüdung von Schadensersatz für unverschuldete Jagd- und nunmehr unvermeidbare Wildschäden
- Ausufernder Aufwand beim Führen des Jagdkatasters

Folge wird eine jährliche Umlage auf die verbliebenen Jagdgenossen sein. Ehrenamtliche Vorstände werden sich dadurch nicht mehr finden lassen – gemeindliche Notvorstände werden überall eingesetzt werden müssen. Dadurch müssen wieder höhere Umlagen erhoben werden (hierzu näher Punkt 2).

Entgegen dem Verständnis gemäß des Gesetzesentwurfs, muss insgesamt davon ausgegangen werden, dass der offensichtlich bezweckte Rückbau des genossenschaftlichen Prinzips zu einer nachhaltigen Entwertung des jagdlichen Eigentums führen wird.

Wenn und soweit das bisweilen noch bestehende Jagdgesetz die Möglichkeit vorsah, mittels Abschussvorgaben, Zielvereinbarungen oder im Rahmen von Regiejagden einen entscheidenden Einfluss auf die Bejagung nehmen zu können, wird ihnen diese Möglichkeit gänzlich genommen. Die Regelungen des Gesetzesentwurfs lassen die im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung fortentwickelten Schutzregelungen gänzlich vermissen. Über 90 % der Waldbesitzer werden konsequenterweise wenig bis gar keine Einflussmöglichkeiten mehr auf die Bejagung der in Ihrem Eigentum befindlichen Flächen haben.

Gleichwohl sieht die LagJE Brandenburg dringenden Bedarf zu höheren Abschüssen von Schalenwild. Der vorgelegte Entwurf ist dazu völlig untauglich. Der Gesetzgeber ist gefordert, bei der Novellierung die Verbände der Eigentümer und Jäger einzubinden. Nur diese können gemeinsam eine Bejagung umsetzen, die den gewünschten Waldumbau ermöglicht.

2. Exorbitanter Mehraufwand zu Lasten der öffentlichen Verwaltung

Die Verabschiedung und Umsetzung des vorgelegten Gesetzesentwurfs würde einen exorbitanten – und in letzter Konsequenz ohne vergleichbare Strukturanpassungen nichtmehr erfüllbaren – Mehraufwand zu Lasten der Verwaltung und der Gerichte bewirken.

Folgende Belastungen sind – hier exemplarisch aufgestellt - zu erwarten:

- (1) Alljährliche Entstehung neuer Eigenjagdbezirke (statt bisher alle 9 – 12 Jahre), dies ist mit folgenden Aufgaben verbunden:
 - a) Erfassung der Flurstücke mit Eigentumsnachweis des Anmelders
 - b) Prüfung der rechtlichen Grundlage bei Anmeldung von Zusammenschlüssen oder Forstbetriebsgemeinschaften
 - c) Jagdgenossenschaften haben nun gemeinschaftliche Jagdbezirke, die häufig nicht mehr flächenweise zusammenhängen. Dies wird zur Folge haben, dass trotz der im Entwurf fehlenden gesetzlichen Mindestgröße einige in umliegenden Jagdbezirke liegenden Teilflächen abgegliedert werden verbunden mit dem Verlust aller in einer Jagdgenossenschaft bestehenden Mitwirkungsrechten von deren Eigentümern.
 - d) Überprüfung des „überwiegenden jagdlichen Einflusses“ benachbarter Eigenjagdbezirke auf abgeschnittene Flurstücke des betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ggf. deren Angliederung an angrenzende Eigenjagdbezirke mit Anhörung aller Beteiligten nach § 8 Absatz 5
 - e) Digitalisierung der Jagdgrenzen
- (2) Bei Nichtgefallen der Eigenjagdbezirkseigenschaft, bei Streit im Zusammenschluss oder bei Eigentümerwechsel erfolgt ein Zurückfallen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und eine Rückabwicklung der Punkte 1. a. bis d. (alljährlich möglich)
- (3) Auf Basis der Berechnung der obersten Jagdbehörde werden statt 4.000 nun 10.300 Jagdbezirke entstehen. Dabei geht die obere Jagdbehörde davon aus, dass nur im Wald Flächeneigentümer von 10-74 ha Eigenjagdbezirke anmelden. Dem hinzuzurechnen sind gleichermaßen entstehende Eigenjagdbezirke auf den Agrarflächen. Hinzu kommen des Weiteren noch die Eigenjagdbezirke von Zusammenschlüssen. Damit werden statt bisher 4.000 Jagdbezirke in Brandenburg zukünftig weit über 20.000 Jagdbezirke von den unteren Jagdbehörden zu betreuen sein (Erstellung von Jagdstatistiken, neue „Inventuren“ von Lebensräumen und Wildbeständen gemäß § 40 Absatz 1)
- (4) Über 3.000 Jagdgenossenschaftssatzungen werden angepasst werden müssen. Das wird in vielen Fällen nicht passieren, weil ehrenamtliche Vorstände wegen der zu erwartenden Widrigkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Notvorstände werden die Regel werden. Da keine Mustersatzung vom Land mehr erlassen wird, müssen die Unteren Jagdbehörden eine angepasste Satzung in einem rechtlich nicht bestimmten Raum erlassen

- (5) Da das Vorverfahren beim Wildschadensersatz wegfällt, ist bei fehlender gütlicher Einigung generell der Gerichtsweg vor dem jeweils zuständigen Amtsgericht zu beschreiten. Dies wird zu einer ganz erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen.
- (6) bestehende Pachtverträge werden gekündigt aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage
- (7) eine Neuverpachtung wird – wenn überhaupt - nur noch jährlich möglich sein
- (8) ein Jagdpächter nicht bereit sein wird, den Wildschadensersatz zu übernehmen, weil
 - eine Reduktion von Wilddichten in aller Regel einen mehrjährigen hohen Abschuss erfordert
 - eine Absenkung der Wilddichte nicht möglich sein wird wegen der im Jagdbezirk selbst und angrenzend liegenden fremden Eigenjagdbezirke mit wenig bejagten Wildeinständen
- (9) die Jagdgenossenschaften werden keine Möglichkeit mehr haben, die Abschusshöhe zu beeinflussen um Wildschäden zu vermeiden. Es verbleibt lediglich der Wechsel der Pächter als letztmögliches Regulierungsinstrument. Dieses ist bei einjährigen Pachtverträgen aber wirkungslos, da erst nach Ende der Jagdzeit die Jagdstrecke feststeht und Vertrag sowieso endet.

3. Jagdgenossenschaften als „Haftungsfalle“

Die Regelung einer Ausgliederungsoption im Sinne von § 6 Absatz 3 und 4 wird dazu führen, dass allenfalls „Rest-Jagdgenossenschaften“ zurückbleiben werden. Diese werden sich zu einer Haftungsfalle für all diejenigen Jagdgenossen herausbilden, die lediglich kleinere Eigentumsflächen besitzen und denen kein optionales Ausgliederungsrecht, in diesem Fall nach § 6 Absatz 3, zusteht.

Für diese „Rest-Jagdgenossenschaften“ bleibt das Problem der auferlegten Wildschadenshaftung weiterhin bestehen. Unter Berücksichtigung der eingangs erläuterten, schweren Verpachtbarkeit der „übrig gebliebenen Flächen“ dürfte der Verbleib in der Jagdgenossenschaft zu einer veritablen Haftungsfalle führen.

4. Zusammenfassung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Brandenburg lehnt den Gesetzesentwurf ganzheitlich ab. Der vorgelegte Entwurf stellt einen Schlag ins Gesicht aller – teilweise über Jahrzehnte – ehrenamtlich engagierten Vorstandsmitglieder von Jagdgenossenschaften dar, welche als notwendiges, regionalabhängig verwaltetes Verbindungsstück zwischen Landeigentümern und Jägern fungiert. Es zerrüttet das Prinzip einer bürgernahen – und bürgergeführten – Eigenverwaltung nachhaltig.



Jürgen Hammerschmidt
Vorsitzender der LagJE
Brandenburg



Marcus Jatzak
Geschäftsführer der
LagJE Brandenburg